

Satzung

des eingetragenen Vereins

Gesellschaft- und Tennisclub Schießgraben e.V.

1.

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gesellschaft und Tennisclub Schießgraben e.V.

(früher: Vereinigte Stahlarmbrust- und Handbogenschützengesellschaft Schießgraben, gegr. 1695)

Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

2.

Zweck des Vereins

Die Gesellschaft und Tennisclub Schießgraben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Tennissports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verfolgt insbesondere durch die Durchführung eines geregelten und fairen Sportbetriebs und die gleichmäßige Förderung des Breiten- wie des Leistungssports.

Zur Aufrechterhaltung der Tradition der Gesellschaft Schießgraben hat der Verein die Aufgabe, die Gesellschaft seiner Mitglieder untereinander zu fördern und entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Der Verein kann Einrichtungen schaffen und unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein oder nur mittelbar zu dienen geeignet sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes.

3.

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der bereit ist, die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitglieder teilen sich wie folgt ein:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Mitglieder der Tennisabteilung, die sich wiederum in Jugend, Einzelmitglieder und Familienmitglieder aufgliedern. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Überführung erfolgt automatisch in dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr.
- d) fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat entscheidet.

5.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Durch die Kündigung des Mitglieds, die bis spätestens 30. September eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das Ende desselben Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Auch ein Statuswechsel von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft muss bis spätestens 30. September schriftlich beantragt werden, der Wechsel zwischen Aktivmitgliedschaften ist unterjährig zulässig.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Ende des folgenden Jahres fort.

Im Falle des Wegzugs eines Mitglieds kann der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat eine vorzeitige Entlassung aus der Mitgliedschaft beschließen.

3. Durch Ausschließung, die der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat bei grobem Verstoß gegen die Vereinszwecke, gegen Anordnung des Vorstandes, oder wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins beschließt und über deren Rechtmäßigkeit im Falle der Berufung durch das Mitglied die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Durch Streichung, die der Vorstand nach weiterer erfolgloser Mahnung und nach Gewährung rechtlichen Gehörs im Benehmen mit dem Beirat bei bestehenden Zahlungsverzug beschließen kann.

6.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Mitsprache- Antrags- und Stimmrechts in dieser. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; jedoch kann die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder das Wort erteilen. Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen und im Rahmen der vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat festgelegten Haus- und Spielordnung die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

8.

Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein Beiträge abzuführen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Verein kann weiter von jedem neu aufzunehmenden Mitglied eine Aufnahmegebühr verlangen, für deren Bemessung das Vorstehende gilt. Unberührt bleibt das Recht des Vereins durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat für die Benutzung einzelner Einrichtungen oder für den Besuch besonderer Veranstaltungen Gebühren festzusetzen.

Bei besonderem Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbetrag) beschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Gewährleistung einer gastronomischen Versorgung durch Beschluss einer Umlage in Form eines jährlichen Verzehrbons. Die Umlage darf das Einfache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.

9.

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, der Förderkreis, sowie die Mitgliederversammlung.

10.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand (Präsident), 2. Vorstand (Vizepräsident) und dem Schatzmeister. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird mit einer Amtsdauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt durch den Beirat und den einzelnen Beiratsmitgliedern, denen durch die Satzung oder durch Geschäftsanweisung besondere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

11.

Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus einem Schriftführer, einem Sportwart, einem Jugendwart und weiteren Beiräten bis zu insgesamt vierzehn Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins und nimmt unter dem Vorsitz der beiden Präsidenten je nach Bedarf an Sitzungen teil. Bei allen Entscheidungen, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, insbesondere auch bei Verfügungen über den Stamm des Vermögens, hat der Vorstand einen Beschluss des Beirats über die geplante Maßnahme herbeizuführen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist. Die einzelnen Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

12.

Abberufung von Vorstand und Beirat

Während der Amtsdauer von Vorstand und Beirat können diese oder einzelne Mitglieder nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit bedarf, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

13.

Förderkreis

Zur Wahrung und Intensivierung der gesellschaftlichen und sportlichen Belange des Vereins, zur Vertiefung der Beziehungen zu Kreisen aus Politik und Wirtschaft, zum Ausbau und zur baulichen Verbesserung der Anlage und zur Bereitstellung für Mittel hierfür über das Beitragsaufkommen hinaus, kann aus fördernden Mitgliedern ein Förderkreis gebildet werden, der vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat berufen wird. Dem Förderkreis gehört darüber hinaus jedenfalls ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats an. Der Förderkreis verfügt über die von ihm zur Verfügung

gestellten bzw. gesammelten Mittel im Rahmen des Vereinszwecks (Ziff. 2 + 3 dieser Satzung) nach seinem Ermessen.

14.

Mitgliederversammlung

Jährlich einmal, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, ist durch den Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, dessen E-Mail-Adresse dem Verein nicht bekannt ist oder das eine Einladung per Email nicht erwünscht ist, per einfachen Brief an die letzte dem Vorstand vom Mitglied mitgeteilte Postadresse zu laden. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des E-Mails bzw. des Briefes. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

15.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Beirat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangt. Hierzu sind die Mitglieder unter Einhaltung der Form gemäß Ziffer 14 Satz 2 und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

16.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes sowie des Beirates, soweit dies turnusgemäß erforderlich ist.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und übernehmen mit der Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung, die Vereinskasse und Buchführung zu überprüfen und hierfür der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes, der Kassenprüfung sowie die Erteilung der Entlastung.
4. Die Genehmigung des vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat erstellten Haushaltplanes.
5. Die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren für das laufende Geschäftsjahr.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.
7. Die Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand, Beirat oder Förderkreis unterbreiteten Aufgaben und Anregungen, sowie die nach Gesetz und Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

17.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein aus dem Beirat zu wählendes Vereinsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sein denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlüsse werden von dem vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmten Protokollführer schriftlich in einem Protokoll niedergelegt, das von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind fortlaufend aufzubewahren und stehen auf Anforderung den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht offen.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Zuruf. Außer in den Fällen, in denen Gesetz oder diese Satzung ohnehin eine schriftliche geheime Wahl vorschreiben, hat eine schriftliche Abstimmung dann stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützt. Der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat kann es ablehnen, einen Antrag aus dem Mitgliederkreis an die Mitgliederversammlung dieser vorzulegen, wenn dieser nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zu Händen des ersten oder zweiten Vorsitzenden eingereicht ist. Anträge an die Mitgliederversammlung erfordern jedoch keinesfalls eine Mitteilung an die Mitglieder des Vereins vor Beginn der Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzubringen.

18.

Satzungsänderung

Der Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

19.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und des Beirates. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt dadurch als geführt, dass der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung fristgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern unter der letzten bekannten Adresse zugesandt habe.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.

20.

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

21.

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Paragraphen 21 ff.

Fassung: April 2023